

IdNr. [REDACTED]
Steuernummer 139 [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Weilheim-Schongau
82362 Weilheim
Hofstr. 23

Finanzamt, Postfach 302, 83711 Miesbach

01 2FF3 4DF1 F7 1002 1DFF
DV11.24 0,85 Deutsche Post



K4000 *811*28*008671*

Herrn
Karl Bär
[REDACTED]
83607 Holzkirchen

Bescheid für 2022

Über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden	38.289,00	2.105,89
ab Kapitalertragsteuer	78,00	4,22
verbleibende Steuer	38.211,00	2.101,67
A b r e c h n u n g (Stichtag 20.11.2024) der Finanzkasse des Finanzamts Weilheim-Schongau		
bereits getilgt	38.622,00	2.124,00
mithin sind zu viel entrichtet	411,00	22,33

Das Guthaben von 433,33 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE45XXXXXXXXXXXX6972 bei Raiffbk Holzkirchen-Otterf.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken	339
Einkünfte	339
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordnete(r)	121.682
Einkünfte	121.682
Summe der Einkünfte	122.021
Gesamtbetrag der Einkünfte	122.021

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

008671
BLATT 1 VON 2

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 28.11.2024

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		122.021	
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	8.823 1.968		
Beiträge zur Pflegeversicherung			
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	10.791 5.974		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben	4.817	4.817	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		4.817	4.817
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.650 194		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.844	1.844	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		1.844	1.844
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			115.360

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	320
Verrechnung laufender Verluste aus Kapital- vermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien)	320
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	0
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0
nicht ausgleichsfähige Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien)	3.885

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	115.360	39.114
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825 0
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0	
festzusetzende Einkommensteuer		38.289

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	38.289,00
Bemessungsgrundlage	38.289,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	2.105,89

Bescheid für 2022 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag vom 28.11.2024

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Absetzung für Abnutzung für das Gebäude beträgt im Jahr 2022 722 €.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen in Höhe von 18.467 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 16.817 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug - § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 31.07.2024 um 22:44:54 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem Bafög).

Ich habe keine Zinsen festgesetzt, weil sie weniger als 10 € betragen
Rechtsgrundlage: § 239 Absatz 2 Abgabenordnung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 28.11.2024

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

